

Beschlussvorlage

01/2014/0179

Federführung:	Bauverwaltung	Datum:	03.11.2014
Bearbeiter:	Birgit Jost	AZ:	6024-J14-190E

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	19.11.2014	öffentlich

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage – Fl.Nr. 1252/8 Gemarkung Denklingen – Am Vogelherd 16a

Sachverhalt:

Für die Fl.Nr. 1252/8 der Gemarkung Denklingen wurde die Genehmigung o.g. Bauvorhabens beantragt (Art. 68 BayBO).

Im Juli dieses Jahres wurde bereits ein Antrag auf Vorbescheid für diese Flurnummer gestellt (Nr. im Bau-/Abgrabungsverzeichnis der Gemeinde 024-2014, Nr. im Bau-/Abgrabungsverzeichnis des Landratsamtes V-936-2014-2).

Der Vorbescheid des Landratsamtes erging am 24.09.2014 an die Grundstückseigentümer.

Die Errichtung bedarf grundsätzlich der Baugenehmigung, soweit nichts anderes bestimmt ist (Art. 55 Abs. 1 BayBO).

Verfahrensfreiheit nach Art. 57 BayBO liegt nicht vor.

Oben genanntes Vorhaben liegt im Innenbereich (§ 34 BauGB).

Die Gebietsart entspricht hier einem allgemeinen Wohngebiet (WA).

Das vorgesehene Maß der baulichen Nutzung und die vorgesehenen überbaubaren Grundstücksflächen (Baulinie/Baugrenze) fügen sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Die Doppelgarage (Grenzbebauung) soll an das Einfamilienwohnhaus angebaut werden.

Es handelt sich somit nicht um eine Garage nach Art. 6 Abs. 9 BayBO.

Die Abstandsflächen nach Art 6 BayBO wurden somit bei der Planung nicht beachtet.

Das Bauordnungsrecht hinsichtlich der Abstandsflächen ist ggf. gesondert durch das Landratsamt zu prüfen.

Die Erschließung ist gesichert durch die Zufahrt an einer öffentlichen Verkehrsfläche, die zentrale Wasserversorgung und zentrale Abwasserbeseitigung im Trennsystem.

Vorschlag zum Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen ist zu erteilen.

Anlagen:

Bauantrag

